S 6 AL 285/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 285/05 ER
Datum	25.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 B 654/05 AL ER
Datum	21.12.2005

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 25. Oktober 2005 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der 1946 geborene Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer (Bf.) beantragte sinngemÃ¤Ã, die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Bg.) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die ihn betreffende Leistungsakte bezÃ¼glich eines Vorganges aus dem Jahres 1988 herauszugeben sowie festzustellen, dass er bei der Arbeitsvermittlung als Schwerbehinderter gefÃ¼hrt wurde. Die Bg. teilte mit, die ÃberprÃ¼fung habe ergeben, dass kein Datensatz und keine Leistungsunterlagen des Bf. vorhanden seien, eine Arbeitssuchendmeldung aus dem Jahr 1988 kÃ¶nne nicht mehr nachvollzogen werden. Die bundesweite Suche der gespeicherten PersonendatensÃ¤tze haben lediglich ergeben, dass ein A. P. unter der Kunden-Nummer 644 A 249629 gemeldet

sei und keine Leistungen beziehe.

Mit Beschluss vom 25.10.2005 hat das SG den Erlass einer einstweilgen Anordnung abgelehnt. Der Bf. habe einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht; ein Anspruch auf Herausgabe der Leistungsakten existiere nicht, vielmehr kÃ¶nne das Recht auf Akteneinsicht in anhÃ¤ngigen Verfahren geltend gemacht werden. Auch sei nicht erkennbar, worin ein Anordnungsgrund bestehen kÃ¶nnte.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf., der eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs rÃ¼gt und auf ein Schreiben des Service-Hauses der Bg. vom 13.10.2005 verweist.

Die Bg. fÃ¼hrt aus, aus dem vom Bf. erwÃ¤hnten Schreiben des Service-Hauses ergebe sich keine andere Sachlage. Sie legt dieses Schreiben vom 13.10.2005 vor, in dem es heiÃt, der Bf. sei nach telefonischer Auskunft der Agentur fÃ¼r Arbeit M. kein Kunde dieser Agentur; aus diesem Grunde lÃ¤gen auch unter der vom Bf. genannten Kunden-Nummer 644 A 249629 keine Unterlagen vor.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, da jedenfalls kein Anordnungsgrund vorliegt. Es ist nicht erkennbar, dass dem Bf. durch ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare Nachteile entstehen kÃ¶nnten, zumal er sich gegenwÃ¤rtig in der JVA befindet und aktuell der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 23.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024